
Organisationsstatut der Römisch-katholischen Kantonalkirche Schwyz¹

(Vom 8. April 1998)

Im Namen Gottes des Allmächtigen!

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

in der Absicht, die selbständige Besorgung der öffentlichen Verwaltung der Kantonalkirche durch eigene staatskirchenrechtliche Organe zu ermöglichen, gestützt auf Abs. 3 der Übergangsbestimmung der Änderung vom 25. März 1992 zur Verfassung des eidgenössischen Standes Schwyz vom 23. Oktober 1898,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 1. Bestand und Sitz

¹ Die Römisch-katholische Kantonalkirche Schwyz ist die staatskirchenrechtliche Organisation der römisch-katholischen Kantonseinwohnerinnen und Kantonseinwohner.

² Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und hat ihren Sitz in Einsiedeln.

§ 2 2. Mitgliedschaft

Jede Person, die ihren Wohnsitz im Kanton hat, nach Kirchenrecht der römisch-katholischen Kirche angehört und nicht ausdrücklich ihren Austritt oder ihre Nichtzugehörigkeit schriftlich erklärt hat, ist Mitglied der Kantonalkirche und der Kirchgemeinde ihres Wohnsitzes.

§ 3 3. Verhältnis zur römisch-katholischen Kirche

¹ Die Kantonalkirche ordnet ihre Angelegenheiten im Rahmen der Kantonsverfassung und des Organisationsstatuts selbständig.

² In kirchlichen Belangen anerkennen Kantonalkirche und Kirchgemeinden Glaubenslehre und Rechtsordnung der römisch-katholischen Kirche.

³ Das kirchliche Eigentum wird gewährleistet.

§ 4 4. Verhältnis zum Bistum

¹ Unter Vorbehalt der Rechte des Kantons regelt die Kantonalkirche für sich und für die Kirchgemeinden die Beziehungen zum Bistum und zum Kloster Einsiedeln auf vertraglichem Weg.

² Gegenstand einer solchen Vereinbarung können namentlich sein:

a) die Gewährung von Beiträgen an die Verwaltung des Bistums;

- b) die Verwaltung und Beaufsichtigung der kirchlichen Stiftungen, Güter, Fonds und Einrichtungen;
- c) die Teilnahme kirchlicher Vertreter an den Sitzungen des Kantonskirchenrates.

§ 5 5. Kirchgemeinden

¹ Die Kantonalkirche gliedert sich in römisch-katholische Kirchgemeinden, die zusammen das ganze Kantonsgebiet umfassen.

² Die Kirchgemeinden sind selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.

³ Der Bestand der Kirchgemeinden im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Organisationsstatuts ist im Anhang I zu diesem Statut aufgeführt.

⁴ Die Kirchgemeinden können sich freiwillig zu neuen Kirchgemeinden zusammenschliessen. Einem Zusammenschluss haben die Kirchgemeindeversammlungen der bisherigen Kirchgemeinden zuzustimmen. Er bedarf zudem der Genehmigung des Kantonskirchenrates.

⁵ Der Kantonskirchenrat kann auf dem Wege der Gesetzgebung durch Trennung oder Zusammenschluss bestehender Kirchgemeinden neue Kirchgemeinden bilden.

⁶ Änderungen im Bestand der Kirchgemeinden hat der kantonale Kirchenvorstand im Anhang I nachzutragen.

§ 6 6. Stimm- und Wahlrecht

¹ Stimm- und wahlberechtigt sind die Mitglieder der Kantonalkirche, sofern sie es auch nach kantonalem Recht sind.

² Das Gesetz kann die Einführung des Stimm- und Wahlrechts für Ausländerinnen und Ausländer regeln.

§ 7 7. Gleichberechtigung

¹ Frau und Mann sind gleichberechtigt.

² Kantonalkirche und Kirchgemeinden fördern die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann.

§ 8 8. Amtsdauer

Die Amtsdauer für die Behörden der Kantonalkirche und der Kirchgemeinden beträgt vier Jahre.

§ 9 9. Personalwesen

Die Kantonalkirche erlässt ein einheitliches Personal- und Besoldungsrecht.

*B. Kantonalkirche***I. Aufgaben****§ 10**

Der Römisch-katholischen Kantonalkirche obliegen im Rahmen der Gesetzgebung folgende Aufgaben:

- a) Festlegung von Organisation und Verfahren der Organe der Kantonalkirche;
- b) Unterstützung der Kirchgemeinden in ihrer Aufgabenerfüllung;
- c) Sicherstellung eines Finanzausgleichs für die Kirchgemeinden.

II. Die Stimmberechtigten**§ 11** 1. Abstimmungs- und Wahlverfahren

¹Wahlen und Abstimmungen der Kantonalkirche finden an der Urne statt.

²Sie werden von den Kirchgemeinden durchgeführt.

§ 12 2. Mitwirkungsrechte

¹Die Stimmberechtigten wählen den Kantonskirchenrat.

²Sie stimmen über folgende Sachgeschäfte ab:

- a) Erlass und Abänderung des Organisationsstatuts;
- b) Gesetze und Verträge, die ihnen gemäss § 16 Absatz 2 und 3 zum Entscheid zu unterbreiten sind;
- c) Initiativbegehren gemäss §§ 13 und 37, sofern der Kantonskirchenrat solchen Begehren nicht zustimmt;
- d) Ausgaben gemäss § 34 Absatz 3.

§ 13 3. Initiative

¹ 1 000 Stimmberechtigte oder fünf Kirchgemeinden können den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung eines Gesetzes verlangen.

²Der Kantonskirchenrat entscheidet darüber, ob die Initiative zulässig ist. Ferner unterbreitet er sie, falls er ihr nicht zustimmt, mit oder ohne Gegenvorschlag den Stimmberechtigten.

III. Der Kantonskirchenrat**§ 14** 1. Bestand, Wahl und Stimmengewicht

¹ Der Kantonskirchenrat umfasst 60 Mitglieder; wählbar ist, wer nach § 6 stimmberechtigt ist.

²Die Sitze werden unter den Kirchgemeinden im Verhältnis zur Grösse der katholischen Bevölkerung verteilt, wobei jeder Kirchgemeinde mindestens ein Sitz zusteht.

160.210.1

³ Die Wahl richtet sich nach dem Mehrheitswahlrecht; stille Wahlen sind möglich.

⁴ Das Stimmengewicht der Mitglieder des Kantonskirchenrates richtet sich nach der Grösse der katholischen Bevölkerung in den von ihnen vertretenen Kirchgemeinden.

⁵ Das Gesetz bestimmt die Einzelheiten der Mitgliederwahl und des Stimmengewichts.

§ 15 2. Zuständigkeit a) Wahlen

¹ Der Kantonskirchenrat wählt aus seiner Mitte:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten, die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten sowie zwei Stimmzählerinnen oder Stimmzähler, die zusammen das Büro bilden;
- b) die Geschäftsprüfungskommission;
- c) weitere Kommissionen, die von der Geschäftsordnung vorgesehen sind oder von ihm eingesetzt werden.

² Der Kantonskirchenrat wählt aus den Stimmberechtigten der Kantonalkirche:

- a) Die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des kantonalen Kirchenvorstandes;
- b) Die Sekretärin oder den Sekretär des Kantonskirchenrates, die oder der gleichzeitig das Sekretariat des kantonalen Kirchenvorstandes besorgen kann;
- c) Die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der kantonal-kirchlichen Rekurskommission.

§ 16 b) Sachgeschäfte

¹ Der Kantonskirchenrat beschliesst über Vorlagen zum Organisationsstatut.

² Der Kantonskirchenrat erlässt Gesetze; sie unterliegen der Volksabstimmung, sofern er dies beschliesst oder eine Abstimmung innert 60 Tagen nach Publikation des Gesetzes von 1 000 Stimmberechtigten oder fünf Kirchgemeinden verlangt wird.

³ Der Kantonskirchenrat genehmigt Verträge; sie unterstehen im Sinne von Absatz 2 der Volksabstimmung, sofern sie die gleiche Wirkung wie Gesetze haben.

⁴ Der Kantonskirchenrat

- a) beschliesst über den Voranschlag und setzt die Beiträge der Kirchgemeinden an den Haushalt der Kantonalkirche fest;
- b) beschliesst über die Jahresrechnung;
- c) genehmigt den Tätigkeitsbericht des kantonalen Kirchenvorstandes;
- d) beschliesst über die Ausgaben in besonderen Vorlagen; vorbehalten bleibt § 34 Absatz 3;
- e) erlässt Geschäftsordnungen für sich und den kantonalen Kirchenvorstand.

⁵ Der Kantonskirchenrat übt die Oberaufsicht über die andern Organe der Kantonalkirche aus.

§ 17 c) Verfahren

Der Kantonskirchenrat tritt zusammen

- a) im ersten Halbjahr zur Abnahme der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes des kantonalen Kirchenvorstandes und der Rekurskommission über das vergangene Jahr;
- b) im zweiten Halbjahr zur Festsetzung des Voranschlages;
- c) im übrigen sooft es das Büro für erforderlich hält oder zehn Mitglieder des Rates, der kantonale Kirchenvorstand oder die Geschäftsprüfungskommission es verlangen.

IV. Der kantonale Kirchenvorstand**§ 18** 1. Bestand

¹ Der kantonale Kirchenvorstand besteht aus fünf Mitgliedern.

² Die Mitglieder des kantonalen Kirchenvorstandes dürfen keinem Kirchenrat angehören.

³ Der kantonale Kirchenvorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

§ 19 2. Zuständigkeit

¹ Der kantonale Kirchenvorstand ist das vollziehende Organ der Kantonalkirche und vertritt diese nach aussen.

² Er beaufsichtigt die Kirchgemeinden und genehmigt ihre Gemeindeordnungen.

³ Er legt dem Kantonskirchenrat Voranschlag und Jahresrechnung sowie Sachvorlagen vor und erstattet ihm alljährlich einen Tätigkeitsbericht.

V. Die Rekurskommission**§ 20** 1. Bestand

¹ Die Rekurskommission besteht aus drei ordentlichen und zwei Ersatzmitgliedern.

² Die Mitglieder der Rekurskommission dürfen weder dem Kantonskirchenrat noch dem kantonalen Kirchenvorstand angehören.

§ 21 2. Zuständigkeit

¹ Die Rekurskommission beurteilt Beschwerden gegen:

- a) Verfügungen, Entscheide und Zwischenbescheide des kantonalen Kirchenvorstandes und der Kirchenräte;
- b) Erlasse des Kantonskirchenrates;
- c) Ergebnisse von Volkswahlen und Sachabstimmungen des Volkes in der Kantonalkirche und in den Kirchgemeinden sowie Gemeindeversammlungsbeschlüsse.

160.210.1

² Wegen Verletzung des Stimmrechts kann bei der Rekurskommission Beschwerde geführt werden.

³ Die Rekurskommission beurteilt sodann als einzige Instanz verwaltungsgerichtliche Klagen.

§ 22 3. Verfahren

Das Gesetz bestimmt das Verfahren.

C. Kirchgemeinden

§ 23 1. Aufgaben

¹ Die Kirchgemeinden sichern die materiellen Grundlagen für die örtlichen kirchlichen Aufgaben, namentlich die Verkündigung des Glaubens, die Seelsorge, den Gottesdienst, die Glaubensunterweisung und die Hilfstätigkeit (Diakonie).

² Sie können ferner nach Massgabe der Statuten

- a) gemäss der Vereinbarung mit dem Bistum kirchliche Güter, Fonds und Einrichtungen verwalten oder deren Verwaltung beaufsichtigen;
- b) kirchliches Brauchtum in der Kirchgemeinde pflegen und fördern;
- c) sich an gemeinnützigen und caritativen Werken und Aufgaben beteiligen;
- d) Werke der Seelsorge, der Hilfstätigkeit sowie der religiösen Bildung und Kultur, welche den Bereich der Kirchgemeinde überschreiten, mit Beiträgen unterstützen.

§ 24 2. Kirchgemeindeordnung

¹ Jede Kirchgemeinde erlässt eine Gemeindeordnung, die wenigstens folgende Gegenstände regelt:

- a) Sitz der Kirchgemeinde;
- b) Mitgliederzahl des Kirchenrates und der Rechnungsprüfungskommission;
- c) Bestimmung des zuständigen Organs für die Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte der Kirchgemeinde in kantonalkirchlichen Belangen (§ 13 Absatz 1, § 16 Absatz 2, § 34 Absatz 3 sowie § 37 Absatz 1);
- d) Veröffentlichungen der Kirchgemeinde.

² Die Kirchgemeindeordnung kann weitere Bestimmungen enthalten, namentlich über

- a) den Bestand und die Aufgaben von Pfarreigemeinden im Rahmen der Kirchgemeinde sowie ihre Vertretung im Kirchenrat;
- b) die Einführung des Urnsystems für Wahlen und Abstimmungen.

§ 25 3. Kirchgemeindeversammlung

a) Bestand

Die stimmberechtigten Mitglieder einer Kirchgemeinde bilden die Kirchgemeindeversammlung.

§ 26 b) Zuständigkeit

Die Kirchgemeindeversammlung

- a) erlässt die Kirchgemeindeordnung;
- b) erlässt weitere Rechtssätze der Kirchgemeinde;
- c) wählt die Präsidentin oder den Präsidenten, die übrigen Mitglieder des Kirchenrates, die Kirchenratsschreiberin oder den Kirchenratsschreiber;
- d) wählt die Rechnungsprüfungskommission;
- e) setzt den Voranschlag und den Steuerfuss fest;
- f) genehmigt die Rechnung;
- g) bewilligt Ausgaben nach Massgabe des Gesetzes;
- h) beschliesst über den Erwerb und die Veräusserung von Grundeigentum mit Ausnahme geringfügiger Geschäfte.

§ 27 c) Initiative

Wer stimmberechtigt ist, kann beim Kirchenrat ein schriftliches Begehren einreichen, das sich auf einen Gegenstand bezieht, der in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt.

§ 28 d) Verfahren

¹ Die Kirchgemeinden führen Wahlen und Abstimmungen an der Kirchgemeindeversammlung durch; mit Ausnahme der Beschlussfassung über Rechnung und Voranschlag samt Steuerfuss können sie die geheime Abstimmung (Urnen-system) einführen.

² Für Wahlen gilt das Mehrheitssystem.

³ Die Stimmberechtigten treten bis spätestens Mitte Dezember zur Abnahme der Rechnung und zum Erlass des Voranschlages mit Festsetzung des Steuerfusses zusammen.

§ 29 4. Kirchenrat

a) Bestand und Wahl

Der Kirchenrat setzt sich aus der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie vier bis vierzehn Mitgliedern zusammen.

§ 30 b) Zuständigkeit

¹ Der Kirchenrat ist die vollziehende und verwaltende Behörde der Kirchgemeinde. Er vertritt sie nach aussen.

² Dem Kirchenrat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch das Organisationsstatut oder durch Gesetz einem andern Organ der Kirchgemeinde zugewiesen sind.

§ 31 5. Rechnungsprüfungskommission

¹ Die Rechnungsprüfungskommission umfasst zwei bis fünf Mitglieder.

² Sie prüft den Finanzhaushalt und erstattet der Kirchgemeindeversammlung über die Prüfung von Voranschlag, Rechnung und Krediten in formeller, rechtli-

cher und materieller Hinsicht schriftlich Bericht und Antrag.

³ Sie hat jederzeit Einsicht in die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen und kann Sachverständige zur Prüfung beiziehen.

D. Finanzhaushalt

I. Allgemein

§ 32 Grundsatz

¹ Der Finanzhaushalt der Kantonalkirche und ihrer Kirchgemeinden ist nach den Grundsätzen der Rechtmässigkeit, des Haushaltsgleichgewichts, der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit zu führen.

² Die Kantonalkirche erlässt Vorschriften über ein einheitliches Rechnungswesen der Kirchgemeinden.

II. Kantonalkirche

§ 33 1. Einnahmen

¹ Die Kantonalkirche verfügt über folgende Mittel:

- a) Beiträge der Kirchgemeinden;
- b) freiwillige Zuwendungen.

² Das Gesetz bestimmt Grundsätze und Verfahren für die Erhebung der Beiträge der Kirchgemeinden.

§ 34 2. Ausgaben

¹ Ausgaben der Kantonalkirche sind vom Kantonskirchenrat im Voranschlag zu bewilligen.

² Besondere Beschlüsse des Kantonskirchenrates sind erforderlich:

- a) für Verpflichtungskredite;
- b) für neue einmalige Ausgaben im Umfange von wenigstens Fr. 75 000.-- und für neue wiederkehrende Ausgaben von wenigstens Fr. 25 000.--.

³ Kreditbeschlüsse für neue Ausgaben im Sinne von Buchstabe b sind den Stimmberechtigten vorzulegen, wenn dies fünf Kirchgemeinden oder 1 000 Stimmberechtigte verlangen.

§ 35 3. Finanzausgleich

¹ Die Kantonalkirche sorgt für einen angemessenen Finanzausgleich, damit übermässige Unterschiede in der Steuerbelastung unter den Kirchgemeinden vermieden werden.

² Der Finanzausgleich wird auf eine sparsame und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung durch die Kirchgemeinden ausgerichtet.

³ Die Kantonalkirche zieht die Kirchgemeinden mit überdurchschnittlicher Steuerkraft zur Finanzierung des Finanzausgleichs heran.

*E. Änderung des Organisationsstatuts***§ 36** 1. Grundsatz

¹ Die Stimmberechtigten entscheiden über die Abänderung des bestehenden oder den Erlass eines neuen Organisationsstatuts.

² Der Kantonskirchenrat arbeitet die Vorlage aus.

§ 37 2. Initiative

¹ 1 000 Stimmberechtigte oder fünf Kirchgemeinden können das Begehren um Totalrevision oder um Änderung des Organisationsstatuts stellen.

² Sofern nicht die Totalrevision des Organisationsstatuts verlangt wird, muss sich die Initiative auf einen einheitlichen Regelungsbereich beschränken. Sie kann als allgemeine Anregung oder als ausgearbeitete Vorlage eingereicht werden. Begehren um Totalrevision des Organisationsstatuts sind in jedem Fall als allgemeine Anregung zu behandeln.

³ Lehnt der Kantonskirchenrat das Begehren ab, legt er es den Stimmberechtigten mit oder ohne Gegenvorschlag zum Entscheid vor.

⁴ Stimmt der Kantonskirchenrat dem Begehren zu, legt er den Stimmberechtigten die ausgearbeitete Vorlage der Initianten oder die von ihm aufgrund einer allgemeinen Anregung formulierte Vorlage zum Entscheid vor.

*F. Übergangsbestimmungen***§ 38** 1. Wahl des Kantonskirchenrates

¹ Der Regierungsrat sorgt für die erste Wahl des Kantonskirchenrates gemäss § 11, § 14 und Anhang III.

² Für die Wahl gilt sinngemäss die vom Regierungsrat erlassene Wahlordnung vom 3. November 1993 für den römisch-katholischen Verfassungsrat ² mit folgenden Ergänzungen:

- a) Wahlkreise sind die Kirchgemeinden.
- b) Der Regierungsrat erteilt den Kirchenräten die erforderlichen Weisungen.

§ 39 2. Wahl, Einberufung und erste Sitzung des Kantonskirchenrates

¹ Der Regierungsrat beruft den Kantonskirchenrat nach seiner Wahl zur ersten konstituierenden Sitzung ein.

² Der Kantonskirchenrat konstituiert sich gemäss § 15 Absatz 1 lit. a, wählt den kantonalen Kirchenvorstand gemäss § 15 Absatz 2 lit. a, das Sekretariat gemäss § 15 Absatz 2 lit. b sowie die Rekurskommission gemäss § 15 Abs. 2 lit. c.

³ Bis zum Erlass der Geschäftsordnung des Kantonskirchenrates gilt sinngemäss die vom Regierungsrat erlassene Geschäftsordnung des römisch-katholischen Verfassungsrates vom 3. November 1993 ³.

⁴ Das Stimmengewicht der Mitglieder des Kantonskirchenrates gemäss § 14 Absatz 4 dieser Verfassung richtet sich nach Anhang III.

§ 40 3. Amtsdauer

Die ersten Gesamterneuerungswahlen der kantonalkirchlichen Behörden finden im Jahre 2004 statt.

§ 41 4. Weitere übergangsrechtliche Regelungen

¹ Bis zum Erlass einer gesetzlichen Regelung der Verwaltungsrechtspflege gelten für das Verfahren vor der Rekurskommission die Vorschriften der kantonalen Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege, insbesondere über die Verwaltungsgerichtsbeschwerde und die verwaltungsgerichtliche Klage.

² Die im Anhang II aufgeführten Erlasse des Kantons Schwyz gelten unter Vorbehalt der vom Regierungsrat zu erlassenden Übergangsordnung für die Einheitsgemeinden sinngemäss für die Kantonalkirche und die Kirchgemeinden, bis sie durch entsprechende Erlasse der Kantonalkirche abgelöst sind.

³ Solange kein Gesetz erlassen wird, legt der Kantonskirchenrat im Rahmen des Voranschlages die Beiträge der Kirchgemeinden fest, die nach der Anzahl römisch-katholischer Einwohner gemäss Tabelle des Anhangs III dieses Organisationsstatuts berechnet werden.

⁴ Anhang IV dieses Organisationsstatuts regelt den Finanzausgleich unter den Kirchgemeinden, bis diese Finanzausgleichsordnung durch entsprechende Erlasse der Kantonalkirche abgelöst wird.

⁵ Die Verwaltung und Beaufsichtigung der kirchlichen Stiftungen, Güter, Fonds und Einrichtungen obliegt den Kirchenräten, bis entsprechende Vereinbarungen mit dem Bistum abgeschlossen sind.

⁶ Der Regierungsrat und nach dessen Wahl der Kantonskirchenrat können weitere übergangsrechtliche Bestimmungen erlassen oder sinngemäss anwendbar erklären.

⁷ Nach dessen Wahl erstellt der Kantonskirchenrat das Budget der Kantonalkirche und erlässt weitere erforderliche Vollzugsvorschriften, namentlich über den Aufbau und den Kontenrahmen der Gemeindebuchhaltung, die Kassa-, Buch- und Inventarführung, die Abschreibungssätze und den Normleistungsaufwand für die Kirchgemeinden.

§ 42 5. Erlass neuer Kirchgemeindeordnungen

¹ Bis zum Erlass neuer Kirchgemeindeordnungen gelten die bisherigen Statuten der Kirchgemeinden, soweit sie diesem Organisationsstatut nicht widersprechen.

² Bis zum Inkrafttreten des Organisationsstatuts werden Änderungen der Kirchgemeindeordnungen vom Kantonsrat und nach dessen Wahl vom kantonalen Kirchenvorstand genehmigt.

§ 43 6. Inkrafttreten

¹ § 4, die Übergangsbestimmungen §§ 38, 39, 41 Abs. 3, 5, 6 und 7 und § 42 Abs. 2 des Organisationsstatuts sowie die Anhänge I bis IV treten sofort nach der Verabschiedung durch den Kantonsrat in Kraft.

² Im übrigen tritt das Organisationsstatut auf den 1. Januar 1999 in Kraft.

Anhang I

Bestand der Kirchgemeinden

Schwyz
Arth
Goldau
Ingenbohl-Brunnen
Muotathal
Steinen
Sattel
Rothenthurm
Oberiberg
Unteriberg
Studen
Lauerz
Steinerberg
Morschach-Stoos
Alpthal
Illgau
Riemenstalden
Gersau
Lachen
Siebnen
Altendorf
Galgenen
Wägital
Schübelbach
Buttikon
Tuggen
Wangen
Nuolen
Reichenburg
Einsiedeln
Küssnacht
Immensee
Merlischachen
Wollerau
Freienbach
Feusisberg
Schindellegi

Anhang II

Kantonale Erlasse, die gemäss Übergangsbestimmung § 41 Abs. 1 und 2 des Organisationsstatuts bis zum Erlass entsprechender Erlasse der Kantonalkirche sinngemäss gelten:

1. *Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen vom 15. Oktober 1970⁴*
2. *Gesetz über die Organisation der Gemeinden und Bezirke vom 29. Oktober 1969⁵, mit Ausnahme der §§ 64 bis 66*
3. *Gesetz über den Finanzhaushalt der Bezirke und Gemeinden vom 27. Januar 1994⁶*
4. *Gesetz über die Haftung des Gemeinwesens und die Verantwortlichkeit seiner Funktionäre vom 20. Februar 1970⁷*
5. *Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Juni 1974⁸*
6. *Gerichtsordnung vom 10. Mai 1974⁹*
7. *Gesetz über die amtlichen Veröffentlichungen vom 13. Mai 1987¹⁰*
8. *Gebührenordnung für die Verwaltung und die Rechtspflege im Kanton Schwyz vom 20. Januar 1975¹¹*
9. *Verordnung über die Besoldung der Behörden und das Dienstverhältnis des Staatspersonals vom 20. November 1968¹²*

Anhang III

Verteilung der Sitze im Kantonskirchenrat und das Stimmengewicht der Mitglieder des Kantonskirchenrates

1. Grundsätze der Verteilung

1.1

Die 60 Sitze werden nach folgenden Grundsätzen verteilt:

- jeder Wahlkreis erhält mindestens einen Sitz
- pro 2 000 Katholiken über den ersten 2 000 Katholiken je ein zusätzlicher Sitz
- Verteilung der Restmandate auf die Kirchgemeinden mit über 2 000 Katholiken, welche die höchste Restkatholikenzahl aufweisen.

1.2

Sämtliche Mitglieder des Kantonskirchenrates haben zusammen 120 Stimmen. Das Stimmengewicht wird nach folgenden Grundsätzen verteilt:

- jede Kirchgemeinde mit unter 800 Katholiken erhält eine Stimme
- die übrigen Kirchgemeinden erhalten pro 800 Katholiken je eine Stimme
- Verteilung der Reststimmen auf die Vertreter der Kirchgemeinden mit über 800 Katholiken, welche die höchste Restkatholikenzahl aufweisen.

- die pro Sitz der Kirchgemeinde entfallenden Stimmen werden auf die Mitglieder des Kantonskirchenrates aus dieser Kirchgemeinde gleichmässig aufgeteilt. Ergeben sich dabei keine ganzen Stimmen pro Kantonskirchenrat, erhalten die amtsälteren oder (bei gleicher bisheriger Amtsdauer) älteren Kantonskirchenräte ein entsprechend leicht höheres Stimmengewicht. Jedes Mitglied des Kantonskirchenrates hat mindestens eine Stimme.

2. Verteilung für die erste Amtsdauer

Die Verteilung der Sitze im Kantonskirchenrat und des Stimmengewichtes für die erste Amtsdauer des Kantonskirchenrates berechnet sich folgendermassen:

Gemeinde	Katholikenzahl ¹³	Vollmandate	Minimalmandate	Restwerte für Mandate	Restmandate	Total Mandate	Volle Stimmen	Minimalstimmen	Restwerte für Stimmen	Reststimmen	Total Stimmen
Alpthal	326	0	1			1	0	1			1
Altendorf	2 874	1		874	1	2	3		474	1	4
Arth	2 963	1		963	1	2	3		563	1	4
Buttikon	1 298	0	1			1	1		498	1	2
Einsiedeln	9 522	4		1 522	1	5	11		722	1	12
Feusisberg	757	0	1			1	0	1			1
Freienbach	7 576	3		1 576	1	4	9		376	1	10
Galgenen	1 789	0	1			1	2		189		2
Gersau	1 535	0	1			1	1		735	1	2
Goldau	4 064	2		64		2	5		64		5
Illgau	609	0	1			1	0	1			1
Immensee	1 321	0	1			1	1		521	1	2
Ingenbohl-Brunnen	5 880	2		1 880	1	3	7		280		7
Küssnacht	6 049	3		49		3	7		449	1	8
Lachen	4 338	2		338		2	5		338		5
Lauerz	665	0	1			1	0	1			1
Merlischachen	555	0	1			1	0	1			1
Morschach-Stoos	574	0	1			1	0	1			1
Muotathal	2 958	1		958	1	2	3		558	1	4
Nuolen	185	0	1			1	0	1			1
Oberberg	541	0	1			1	0	1			1
Reichenburg	1 626	0	1			1	2		26		2
Riemenstalden	67	0	1			1	0	1			1
Rothenthurm	1 394	0	1			1	1		594	1	2
Sattel	1 122	0	1			1	1		322		1
Schindellegi	1 539	0	1			1	1		739	1	2
Schubelbach	1 233	0	1			1	1		433	1	2
Schwyz	11 420	5		1 420	1	6	14		220		14
Siebnen	4 059	2		59		2	5		59		5
Steinen	2 163	1		163		1	2		563	1	3
Steinerberg	626	0	1			1	0	1			1
Studen	232	0	1			1	0	1			1
Tuggen	1 874	0	1			1	2		274		2
Unteriberg	1 465	0	1			1	1		665	1	2
Wägital	958	0	1			1	1		158		1
Wangen	1 594	0	1			1	1		794	1	2
Wollerau	2 958	1		958	1	2	3		558	1	4
Kanton	90 709	28	24	10 824	8	60	93	11		16	120

Anhang IV

Finanzausgleichsordnung

1. Grundsatz

Kirchgemeinden, die zur Deckung ihres Normleistungsaufwandes Steuern erheben müssen, die das Mittel der Steuerfüsse aller Kirchgemeinden übersteigen, erhalten von der Kantonalkirche jährlich einen Finanzausgleich.

2. Normleistungsaufwand

2.1

Der Normleistungsaufwand wird aufgrund einer repräsentativen Anzahl von Kirchgemeinden ermittelt und umfasst:

- a) Behörden und Verwaltung;
- b) Seelsorge und Gottesdienst;
- c) Unterhalt, Abschreibungen und Passivzinsen für kirchliche Liegenschaften, soweit sie überwiegend den Kultuszwecken dienen (Kirchen, Kapellen und Pfarrhäuser).

2.2

Der Normleistungsaufwand wird pro Kirchgemeindemitglied festgesetzt und für jede Kirchgemeinde bezogen auf die Gesamtzahl ihrer Mitglieder umgerechnet und ausgewiesen.

2.3

Für Kirchgemeinden mit weniger als 1 000 Mitgliedern kann ein Strukturzuschlag zum Normleistungsaufwand hinzugerechnet werden.

3. Finanzausgleich

3.1

Vom Normleistungsaufwand jeder Kirchgemeinde werden ihr Steuerertrag und ihre Steueranteile berechnet nach dem Mittel der Steuerfüsse aller Kirchgemeinden abgezogen. Als Mittel der Steuerfüsse aller Kirchgemeinden gilt das mit der Zahl aller Mitglieder gewogene Mittel der Steuerfüsse aller Kirchgemeinden im zuletzt abgeschlossenen Rechnungsjahr. In den Jahren 1999, 2000 und 2001 beträgt das Mittel übergangsweise 30 Prozent einer Steuereinheit.

3.2

Der nach Abzug des normierten Steuerertrages ungedeckte Betrag des Normleistungsaufwandes ist finanzausgleichsberechtigt und wird von der Kantonalkirche den bezugsberechtigten Kirchgemeinden zugesichert und ausbezahlt.

4. Finanzierung

4.1

Der von der Kantonalkirche geleistete Finanzausgleich wird von jenen Kirchgemeinden aufgebracht, deren relative Steuerkraft über dem Mittel der relativen Steuerkraft aller Kirchgemeinden liegt. Die betroffenen Kirchgemeinden sind ausgleichspflichtig.

4.2

Zur Berechnung der relativen Steuerkraft werden der Steuerertrag und die Steueranteile (an kantonalen Steuern) des zuletzt abgeschlossenen Rechnungsjahres der Kirchgemeinden auf eine Steuereinheit umgerechnet und durch die Zahl der Mitglieder der Kirchgemeinden geteilt.

4.3

Die Kantonalkirche verlegt den geleisteten Finanzausgleich unter die ausgleichspflichtigen Kirchgemeinden prozentual nach deren Steuerertrag und deren Steueranteile pro Steuereinheit am Total des fiktiven Steueraufkommens pro Steuereinheit aller ausgleichspflichtigen Kirchgemeinden.

5. Stellung der Kirchgemeinden

5.1

Jede Kirchgemeinde setzt ihren Steuerfuss in eigener Verantwortung fest.

5.2

Die Kirchgemeinden sorgen im Interesse einer tragbaren Steuerbelastung für eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung, erwirtschaften angemessene Liegenschafts- und Finanzerträge und bemühen sich um Spenden ihrer Mitglieder und von Dritten.

5.3

Die Kirchgemeinden sind verpflichtet, der Kantonalkirche alle Angaben zur Ermittlung des Normleistungsaufwandes und der Steuerkraft nach einheitlichen Anforderungen zu erteilen, Voranschläge und Rechnungen abzuliefern und Rechnungskontrollen zuzulassen.

160.210.1

6. Vollzug

6.1

Der Kantonskirchenrat regelt endgültig das Verfahren und setzt den Normleistungsaufwand, das Mittel der Steuerfüsse und die relative Steuerkraft fest.

6.2

Der kantonale Kirchenvorstand stellt dem Kantonskirchenrat Antrag, sichert den berechtigten Kirchgemeinden den Finanzausgleich zu und nimmt die Auszahlung und die Kontrollen vor.

¹ Abl 1998 509.

² Abl 1993 1443.

³ Abl 1993 1448.

⁴ SRSZ 120.100.

⁵ SRSZ 152.100.

⁶ SRSZ 153.100.

⁷ SRSZ 140.100.

⁸ SRSZ 234.110.

⁹ SRSZ 231.110.

¹⁰ SRSZ 140.200.

¹¹ SRSZ 173.111.

¹² SRSZ 140.510.

¹³ Gemäss Anhang zur Wahlordnung für den römisch-katholischen Verfassungsrat vom 3. November 1993 (Abl 1993 1443).